



Österreichische HochschülerInnenschaft
Austrian National Union of Students
Körperschaft öffentlichen Rechts

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Telefon: +43 (1) 310 88 80-0

Fax: +43 (1) 310 88 80-36

www.oeh.ac.at



21. SEP. 2007

Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

ECTS-Punkte

Die Österreichische HochschülerInnenschaft begrüßt grundsätzlich die Idee, dass die Regelung rund um den Weiterbezug der Familienbeihilfe ab dem zweiten Studienjahr um den ECTS-Faktor erweitert wird. Speziell im Anbetracht der derzeitigen Umstellungsphase, ist die Regelung wonach eine bestimmte Anzahl von Semesterwochenstunden **oder** ECTS-Punkte erbracht werden muss ideal.

Abseits dieser speziellen Gesetzesvorlage müssen wir jedoch auf die derzeitige Problematik der Herangehensweise an die ECTS-Punkte hinweisen. Die Berechnungen der ECTS Punkte sind in einigen Curricula leider teilweise weit davon entfernt, eine realistische Aufstellung des Arbeitsaufwands einzelner Lehrveranstaltungen, Diplomarbeiten etc. darzustellen. Stattdessen werden ECTS Punkte oft willkürlich vergeben.

Hierfür ist es definitiv notwendig - speziell in Anbetracht der Tatsache, dass für Beihilfen ECTS Punkte in Zukunft relevant sein werden - dass im Universitätsgesetz für die Universitäten verpflichtend vorgesehen wird, dass professionell der tatsächliche Arbeitsaufwand von Lehrveranstaltung gemessen wird. Dies kann beispielsweise im Rahmen des immer wichtiger werdenden Instrument der Qualitätssicherung geschehen.

Wenn es in Curricula eine Reihe von unterbewerteten Lehrveranstaltungen gibt, hat es für Studierende verheerende Folgen. Einerseits kann oft die notwendige Anzahl an

Lehrveranstaltungen für den Erhalt bzw. den zukünftigen Erhalt der Beihilfen nicht erreicht werden, andererseits bedeutet es einen massiven Einschnitt in die Qualität von Studien, wenn diese so mit Lehrveranstaltungen überfüllt sind, dass von einem nachhaltigen und selbstständigen Lernen nicht die Rede sein kann.

Im Rahmen der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 sollten jedenfalls diese Elemente eingebaut werden. Denn leider ist das Universitätsgesetz in dieser Hinsicht auch nicht vorbildhaft (siehe §75 Abs. 6 UnivGes 02)

Beispiel für unterbewertete Studienrichtungen: Das Bachelor-Studium Chemie in Graz, welches als Kooperation zwischen der TU Graz und der Karl-Franzens-Universität Graz geführt wird:

In der Studieneingangsphase stehen 31 ECTS Punkte 26,08 Semesterstunden gegenüber. Die Umrechnung 1 Semesterwochenstunde = 2 ECTS Punkte würde für diese Studierenden bedeuten, einen wesentlich höheren Leistungsnachweis erbringen zu müssen.

Zuverdienstgrenze

Die Anhebung der Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder ist allein zur Abgeltung der Inflation notwendig.

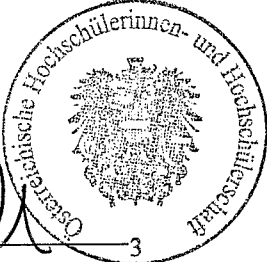
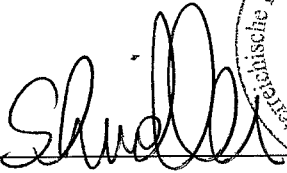
Viel wichtiger wäre es eine Einschleifregelung einzuführen. Die Tatsache, dass bei der geringsten Überschreitung der Grenze bereits die gesamte bereits bezogene Familienbeihilfe für das Jahr zurückgezahlt werden muss ist höchst unsozial und stürzt viele Studierende in Existenzprobleme.

Anspruchsdauer und Studienwechsel

Die Regelungen bezüglich der Anspruchsdauer und der Studienwechsel sind angesichts der schlechten Studienbedingungen höchst problematisch. Es wäre dringend notwendig zumindest zwei Toleranzsemester pro Abschnitt zu gewähren. Optimal wäre eine Ausweitung der Anspruchsdauer auf die durchschnittliche Studiendauer.

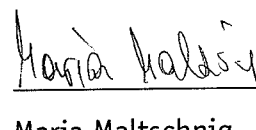
Aufgrund der zunehmenden Verschärfungen in den Studieneingangsphasen sollte die Frist für einen Studienwechsel auf vier Semester angehoben werden.

Für die Österreichische HochschülerInnenschaft



Lisa Schindler

Vorsitzteam



Maria Maltchnig

Sozialreferentin